

Eine in neuerer Zeit von Richard Schröder ausgesprochene, indes nur kurz begründete Ansicht, welche das Bergregal wie das Strand-, Fluß- und Schatzregal in Zusammenhang mit den Rechten des Frankenkönigs an der Allmende bringt, kann erst später erörtert werden¹.

Über den Beweis der Regalität der Bergwerke.

§ 11. Es ist bereits nachgewiesen, daß das Vorhandensein des Bergregals keineswegs ausschließt, daß auch Privatpersonen Bergbau betreiben.

Um also den Beweis der Regalität der Bergwerksmineralien zu führen, wird notwendig und ausreichend sein, zweierlei darzulegen: einmal, daß diese Mineralien nicht dem Oberflächeneigentümer gehörten, und daß niemand, auch nicht der Oberflächeneigentümer, solche Mineralien abbauen durfte, ohne daß sie ihm verliehen waren; sodann noch, daß der, welcher allein solche Verleihungen erteilen konnte, der König oder der vom Könige mit dem Bergregale innerhalb eines gewissen Gebiets beliehene Territorialherr im Sinne von Landes- nicht Grundherr war.

Was die Art der Beweisführung anbetrifft, so empfiehlt sich, die chronologische Reihenfolge der Begebenheiten zuvörderst außer acht zu lassen. Es finden sich zwar zahlreiche Urkunden, besonders seit dem 8. Jahrhundert, in denen der Bergwerke und zumal der Salinen gedacht ist². Indessen sind die Bemerkungen über die Bergwerke so wenig ausführlich, daß sie deren rechtliche Verfassung nur schwer erkennen lassen. Die Ausführungen der Bergrechtslehrer, welche sich auf jene Urkunden beziehen, geben der Auffassung Raum, als ob ihrer Ansicht nach neben dem Könige nur der Grundbesitzer als Eigentümer der Bergwerke in Betracht gekommen sei. Wenigstens scheinen sie aus dem Umstande, daß andere Personen wie die Könige, etwa Bischöfe, Klöster und Herzöge Bergwerke³ besessen haben, beweisen zu wollen,

¹ Dopsch II 340; König sei Eigentümer aller herren- und erblosen Güter gewesen: s. auch Heussler, Institutionen S. 53, 69, 376. Rübl, Die Franken S. 45. Brunner, Rechtsgeschichte S. 232. Rietschel, Markt und Stadt S. 18.

² S. Dopsch II 173 f. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV 349, VI 54 a. a. O. v. Inama, Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., S. 52, 579, 647 u. a. m.

³ „Bergbau“ und „Bergwerk“ bedeuten nur den Abbau von Bergwerksmineralien, d. h. solcher Mineralien, welche nicht der Verfügung des Oberflächeneigentums unterstanden haben, und Bergrecht ist das Recht, welches den Bergbau im bezeichneten Sinne zum Gegenstande hat. S. auch Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 1 ff.